

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kita-Jahr 2024/2025

Um einen Landeszuschuss zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu können, ist die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 Kinderbildungsgesetz jährlich immer zum Beginn des neuen Kita-Jahres anzupassen. Das Kita-Jahr beginnt immer am 1. August des Jahres.

Die Höhe der Anpassung der Geldleistung orientieren sich an der jährlichen Anpassung der Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz, beziehungsweise an der Erhöhung der Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 Kinderbildungsgesetz werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung in der Kindertagespflege erfolgte erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Für das Kita-Jahr 2024/2025 erhöhen sich die Sätze um 9,65 Prozent. Die genaue Summe für die einzelnen Leistungen entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Für § 8 Laufende Geldleistung nach Absatz 3 a) gilt ab August 2024:

Sachaufwand	Förderleistung	50 % (Übernachtung)	200 % (ergänzende Betreuung)	120 % (samstags)	125 % (sonntags, Feiertag)
2,31 Euro	3,59 Euro	1,79 Euro	7,17 Euro	4,30 Euro	4,48 Euro

Für § 8 Laufende Geldleistung nach Absatz 3 b) gilt ab August 2024:

Sachaufwand	Förderleistung	50 % (Übernachtung)	200 % (ergänzende Betreuung)	120 % (samstags)	125 % (sonntags, Feiertag)
2,31 Euro	4,05 Euro	2,03 Euro	8,10 Euro	4,86 Euro	5,05 Euro